

23.03.21**Antrag****des Landes Brandenburg**

Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz - SchnellLG)

Punkt 43 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, mit dem Schnellladegesetz den bundesweit flächendeckenden, bedarfsgerechten Aufbau von öffentlich zugänglicher Infrastruktur für das schnelle Laden von reinen Batterieelektrofahrzeugen zu gewährleisten. Gleichwohl stellt der Bundesrat an einigen Stellen des Gesetzentwurfs Nachbesserungsbedarf fest.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Vorgabe von Schnellladestandorten beziehungsweise Suchräumen bereits bestehende regionale Ladeinfrastrukturkonzepte mit einzubeziehen. Dazu sollte eine entsprechende Abstimmung mit den jeweiligen Ländern erfolgen oder zumindest die Möglichkeit geboten werden, bestehende Konzepte einzubringen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Ausschreibung der Ladesicherzustellen, dass die mithilfe des StandortTOOLS ausgewiesenen Lücken mit weniger attraktiven Standorten vorrangig geschlossen werden. Es wird vorgeschlagen, die Zuschüsse für weniger bevorzugte Standorte entsprechend attraktiver auszugestalten als Zuschüsse für bevorzugte Standorte.

- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dass die Schaffung von DC-Ladeinfrastruktur nicht in Konkurrenz mit bereits bestehender Ladeinfrastruktur im Schnell- sowie im Normalladebereich tritt. Es wird vorgeschlagen, eine räumliche Begrenzung zu bereits bestehenden Standorten zu definieren, um etwaigen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

Begründung:

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Schaffung eines bundesweiten Schnellladegesetzes wird grundsätzlich begrüßt. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt jedoch in mehreren Punkten Fragen offen, welche einer Nachjustierung bedürfen.

Der Gesetzentwurf enthält in seiner aktuellen Form unter anderem keine definierten Angaben dazu, wie bereits bestehende Ladeinfrastruktur berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die oben genannten Punkte und Vorschläge im Gesetzentwurf zu berücksichtigen sowie den Austausch mit den Ländern bezüglich bestehender Vorhaben zu suchen.